Ausfortigung

VG 2 L 181.11



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Peter Thiel, Wollankstraße 133, 13187 Berlin,

Antragstellers,

gegen

das Land Berlin, vertreten durch die Bezirksverordnetenversammlung Pankow von Berlin, Fröbelstraße 17, 10400 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Xalter, den Richter am Verwaltungsgericht Becker und den Richter am Verwaltungsgericht Hömig

am 12. Dezember 2011 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der vorläufige Rechtsschutzantrag des Antragstellers hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig. Der Antragsteller hat nicht geltend gemacht, durch die Wahl der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) vom 16. November 2011 entsprechend § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in eigenen Rechten verletzt worden zu sein. Er rügt mit seinem vorläufigen Rechtsschutzantrag, die Bezirksverordneten seien nicht rechtzeitig vor der Wahl der Bürgerdeputierten darüber informiert worden, dass er auf Betreiben des freien Trägers der Jugendhilfe Kinderland e.V. auf die Liste der Wahlvorschläge gesetzt worden sei. Die Bezirksverordneten hätten seinen Namen erst am 16. November 2011 in den Abstimmungszetteln selbst zur Kenntnis nehmen können. In der den tagenden Bezirksverordneten seit dem 8. November 2011 vorliegenden Drucksache VII-0016 "Wahl der Bürgerdeputierten für den Kinderund Jugendhilfeausschuss der Bezirksverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode" hingegen sei sein Name noch nicht genannt worden. Er rügt damit eine Verletzung von § 62 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung Pankow, wonach Anträge zur Beschlussfassung durch die BVV grundsätzlich spätestens acht Tage vor der BVV-Tagung bei der Vorsteherin einzureichen sind. Diese Bestimmung schützt indes nicht das Interesse eines Wahlbewerbers an der frühzeitigen Bekanntgabe seines Interesses an einer Wahl, sondern allein das öffentliche Interesse an der ordnungsgemäßen Durchführung der Bezirksverordnetenversammlung.

Davon abgesehen wäre der Antrag, seine Zulässigkeit unterstellt, auch unbegründet. Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, etwa um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. Die Notwendigkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung (sog. Anordnungsgrund) ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung - ZPO). Dies ist dem Antragsteller nicht gelungen. Denn sein Vorbringen beschränkt sich auf eine Darlegung des aus seiner Sicht fehlerhaften Wahlvorgangs. Umstände, die die Annahme rechtfertigen könnten, dem Antragsteller sei das Abwarten auf eine Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren unmöglich oder unzumutbar, wurden vom Antragsteller nicht

vorgetragen und sind auch im Übrigen nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes folgt aus § 52 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBI. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBI. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Becker

Xalter

hö/.Wol.

Hömig

Ausgefertigt

ustizbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle